

# Beamte und Streik

## Verfahrenshistorie

### Wie ist es zu diesem Verfahren gekommen – und worum geht es?

Dem Bundesverfassungsgericht liegen vier Verfassungsbeschwerden gegen das Streikverbot für Beamte vor.

Alle Klägerinnen / Kläger

- sind beamtete Lehrkräfte an Schulen in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.
- sind keine Mitglieder des dbb beamtenbund und tarifunion.
- sind bei der GEW organisiert und erhalten dort kostenlosen Rechtsschutz.
- nahmen alle während der Dienstzeit an Protestveranstaltungen und Streikmaßnahmen der GEW teil.

Mit Rechtsschutz der GEW wird behauptet,

- die Koalitionsfreiheit des Art. 9 GG gewähre ein Streikrecht auch für Beamte; jedenfalls für beamtete Lehrkräfte.
- das in Art. 33 GG enthaltene Streikverbot gelte nicht für beamtete Lehrkräfte und sei mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unvereinbar.
- eine europafreundliche Auslegung des nationalen Rechts und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verbiete ein generelles Streikverbot für Beamte. Vielmehr existiere nach funktionalen Kriterien eine Einschränkung des Streikverbotes.

Die Verfahren sind damit eindeutig einer Gruppe von Beamten – Lehrern einer bestimmten Lehrgewerkschaft – zuzuordnen.

Die Verfahren richten sich im egoistischen Kern ausschließlich darauf, aus dem freiwillig gewählten Status als Beamter mit allen Rechten zusätzlich das weitest gehende Arbeitnehmerrecht – das Streikrecht – zu erhalten.

Die politische Tendenz ist auf die Abschaffung des Berufsbeamtentums und Schaffung eines neuen öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmers gerichtet.

### Verfahrensgang

Entscheidung VG Düsseldorf

Eine 1965 geborene und seit 2002 als Beamtin auf Lebenszeit in NRW im Dienst befindliche Lehrerin nahm Januar und Februar 2009 während der Dienstzeit an einem Streik der GEW teil. Die Streikmaßnahmen in NRW fanden auf Aufruf der GEW als Warnstreik angestellter Lehrkräfte an öffentlichen Schulen statt. Damit sollte die Forderung nach einer Tarifierhöhung um 8 Prozent Nachdruck verliehen werden. Die

Beschwerdeführerin war Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), stellvertretende Vorsitzende der GEW sowie Mitglied der Landestarifkommission. Sie nahm ohne Genehmigung ihres Dienstherrn an dem Warnstreik teil, obwohl Streiks jeweils Gespräche mit der Schulleitung vorausgingen, in denen darauf hingewiesen wurde, dass Beamte kein Streikrecht haben. Wegen der Streikteilnahme in der Dienstzeit erließ der Dienstherr eine Disziplinarverfügung mit einer Geldbuße. Hiergegen Klage die Beamtin vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, das feststellte:

- Nach höchstrichterlicher nationaler Rechtsprechung und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dürfen Beamte in Deutschland nicht streiken. Tun sie es, begehen sie ein Dienstvergehen.
- Die konkrete Disziplinarmaßnahme sei jedoch unzulässig, da eine völkerfreundliche Auslegung von Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der EMRK einen generell streikfreier Raum nicht vorsehe.

Entscheidung OVG NRW

Feststellungen:

- In Deutschland besteht mit Art. 33 Abs. 5 GG kein Streikrecht.
- Auch mit Blick auf die EMRK besteht kein Streikrecht.
- Sollte aus Art. 11 Abs. 2 EMRK ein „Streikrecht“ ableitbar sein, gilt dies nicht in der Bundesrepublik Deutschland, da die EMRK den Rang eines einfachen Bundesgesetzes hat und damit den Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG untergeordnet ist.

Entscheidung Bundesverwaltungsgericht 2014 (BVerwGE 2 C 1.13)

Zu diesem Zeitpunkt ist die Klägerin zwischenzeitlich auf eigenen Antrag aus dem Lehrer-Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen.

Das BVerwG hat festgestellt:

- Durch die Teilnahme an den nicht erlaubten Warnstreik ist ein Dienstvergehen begangen.
- Beamte in der Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor nicht berechtigt sind, sich an kollektiven Kampfmaßnahmen zu beteiligen oder dieser zu unterstützen, da Art. 33 Abs. 5 GG ein umfassendes Verbot beinhaltet.

Das BVerwG hat aber auch festgestellt:

- Art. 11 EMRK sieht eine Einschränkung des Streikrechtes nur für den Bereich „Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder Staatsverwaltung“ vor.
- Lehrer an deutschen öffentlichen Schulen sind keine Angehörige der Staatsverwaltung im Sinne von Art. 11 Abs. EMRK.
- Das umfassende Verbot kollektiver Kampfmaßnahmen nach Art. 33 Abs. 5 GG sei daher mit Art. 11 EMRK unvereinbar.

Zudem hat das BVerwG hervorgehoben, dass das staatsbezogene beamtenrechtliche Streikverbot eine Kollisionslage mit der EMRK beinhaltet und eine Korrektur oder Lösung

durch den Gesetzgeber erfolgen müsse.

### Hat der dbb eigene Verfahren geführt / Klagen unterstützt?

Der dbb hat bewusst keine eigenen Verfahren zu diesem Thema unterstützt oder geführt. Als dbb vertreten wir Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

Beamte sind in der Bundesrepublik Deutschland mit unserer Verfassung nicht Arbeitnehmer mit allen Rechten aus Art. 9 GG. Beamten stehen nicht die vollen und unbeschränkten Arbeitnehmerrechte zu, weil sie in einer besonderen Nähe zum Staat stehen, diesen repräsentieren und dauerhaft staatliche Aufgaben erledigen. Beamte bilden und erledigen die Staatstätigkeit auf allen Ebenen. Als funktionale Organe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts können und sollen sie nicht gegen die Bevölkerung streiken.

Beamte werden wegen dieser Sonderstellung lebenslang alimentiert, erhalten Besoldung, Versorgung und Beihilfe. Sie können ihre Rechte aus der Koalitionsfreiheit wirkungsvoll über den dbb beamtenbund und tarifunion wahrnehmen.

Die die Beamten treffenden Regelungen werden nicht durch einem (Tarif)Vertrag geschlossen, sondern durch den Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren.

### Der dbb ist vom Bundesverfassungsgericht beteiligt worden. In welcher Funktion tritt er auf und welche Positionen vertritt er?

Dem BVerfG leisten Gerichte und Verwaltungsbehörden Rechts- und Amtshilfe. Zudem können zur Erforschung der Wahrheit ausgewählte Personen zu Tatsachen oder deren Einschätzung über Tatsachen befragt werden. Zur Erkundung und Ausleuchtung aller wichtigen mit einem Streitgegenstand verbunden relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände kann das BVerfG sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der dbb ist in diesem Verfahren als sachkundiger Dritter geladen, weil er die größte deutsche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte ist.

Die Positionen des dbb sind eindeutig:

- Beamtinnen und Beamte haben aufgrund der jeweiligen übertragenen staatlichen Aufgaben eine besondere Nähe zum Staat.
- Beamtinnen und Beamte müssen wegen ihrer besonderen Nähe zu ihren Aufgaben Grundrechtseinschränkungen hinnehmen; demgegenüber erhalten sie in einem ausgewogenen Rechten- und Pflichtenverhältnis besondere Leistungen, wie lebenslange Alimentation und Fürsorge.
- Ein zentrales Element des gesamten Berufsbeamtentums in Deutschland ist deshalb auch, dass sie in einem besonderen öffentlichen rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen und in dieser Funktion nicht uneingeschränkt alle Arbeitnehmerrechte wahrnehmen können.

Wie wird der dbb weitermachen? Wird er bei einem negativen Ausgang des Verfahrens – wie auch beim TEG – weiterklagen und nach Europa gehen?

Der dbb beamtenbund und tarifunion ist nicht Beschwerdeführer der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und hat deshalb keine besonderen oder spezifischen Rechte. Als Sachkundiger Dritte hat der dbb beamtenbund und tarifunion seine richtigen, dauerhaft zielführenden Positionen verdeutlicht: Für den dbb beamtenbund und tarifunion ist es unvorstellbar, dass ein deutscher Beamter mit alle seine Rechten und Pflichten einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstellt.

Jeder in der Bundesrepublik Deutschland weiß, dass mit der Funktion als Repräsentant des Staates besondere Rechte und Pflichten verbunden sind. Man kann nicht aus beiden Welten, der der Arbeitnehmer und der der Beamten, die Vorteile für sich selber gerade nach Belieben zusammenstellen.

Die Bundesrepublik Deutschland als Staat mit all seinen Gliederungsebenen, Aufgaben und Funktionen und all seinen Bürgerinnen und Bürger haben mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums – zu dem die Streikfreiheit ebenso gehört wie Lebenszeitprinzip, Leistungsgrundsatz und Alimentation – über Jahrzehnte hervorragende Erfahrungen gemacht. Der dbb beamtenbund und tarifunion will deshalb auch in Zukunft, dass unsere Verfassungsvorgaben in Deutschland weiterhin gelebt und geachtet werden – sowie auch europäisch akzeptiert sind und bleiben.

Eine Miss-Interpretation der Europäischen Menschenrechtskonvention dahingehend, dass es deutschen Beamten ermöglicht sein müsse zu streiken, ist mit unserem Staatsverständnis nicht vereinbar.